

Satzung des Vereins

Förderverein Kindergarten St. Lambertus Ense-Bremen e.V.

Inhalt

Präambel

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Ziele und Zweck des Vereins
- §3 Vereinsmittel und Mitgliedsbeiträge
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Ende der Mitgliedschaft
- §6 Mitgliederversammlung
- §7 Geschäftsführender Vorstand
- §8 Erweiterter Vorstand/Beisitzer
- §9 Kassenprüfung
- §10 Satzungsänderungen
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Finanzierung
- §13 Gesetzliche Bestimmungen
- §14 Inkrafttreten
- §15 Datenschutz

Präambel

Der Förderverein des Kindergartens St. Lambertus Ense-Bremen e.V. soll den Kindergartenträger nicht aus seiner Verantwortung für die sachliche Ausgestaltung des Kindergartens und die Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Lehr- und Spielmitteln entlassen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Lambertus Ense-Bremen“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Werl eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz e.V. geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59469 Ense-Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08.-31.07). Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder des Kindergartens St. Lambertus in Ense-Bremen. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten und die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Kindergartens ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der Erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
 - a. Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise.
 - b. Anschaffung von Spielgeräten, sonstigen Einrichtungsgegenständen und/oder Materialien.
 - c. Ermöglichung von Ausflügen.
 - d. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens.
 - e. Unterstützung der pädagogischen Arbeit.
 - f. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO 1977 Gemeinnützige Zwecke)
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Vereinsmittel und Mitgliedsbeiträge

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge.
 - b. Veranstaltungen.
 - c. Spenden jeglicher Art.
 - d. Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

2. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der grundsätzlich im Voraus jährlich vom Konto des Mitglieds abgebucht wird. Dieser Beitrag wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (Kindergartenjahres) zum 15. August fällig. Er soll mittels Lastschriftverfahren von einem Bankkonto eingezogen werden.
3. Den Jahresbeitrag leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
4. Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können freiwillige Beiträge angefordert werden.
6. Über Art und Höhe der Mindestbeiträge und mögliche anfallende Gebühren beschließen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.
7. Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Genehmigte Auslagen werden nur gegen ordentliche schriftliche Nachweise erstattet.
9. Die Mitglieder erhalten weder direkt noch indirekt Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, durch ideelle und finanzielle Hilfe den Verein zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Dieser Antrag soll den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragsstellers enthalten. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail Adresse angegeben werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten muss, der Vereinsvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme im Verein besteht nicht.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
5. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft hat keinerlei Auswirkungen auf Entscheidungen des Trägers oder der Leitung des Kindergartens bezüglich der Aufnahme in den Kindergarten und der Betreuungsleistungen während der Kindergartenzeit.
7. Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dieses können sein: Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten, etc.
 - d. Bei Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Rückforderung des jährlichen Beitrags ist nicht möglich.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht an ihr teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Auf begründeten Antrag kann eine einmalige Stimmübertragung auf den Ehepartner für die Frist einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen. Der Antrag kann zu Beginn der Versammlung auch mündlich gestellt werden. Ansonsten ist eine Stimmübertragung nicht zulässig.
3. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf auf Forderung des Vorstandes statt.
4. Eine Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1 Drittel der Vereinsmitglieder ihre Einberufung unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Kindergartenjahresbeginn statt.
6. Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes mit anschließender Aussprache.
 - b. Wahl des Vorstandes.
 - c. Entlastung des Kassierers.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Festsetzung der Höhe der Mindestbeiträge.

7. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Dem Vorstand stehen hierfür folgende, frei kombinierbare Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a. per E-Mail.
 - b. per Post.
 - c. per Infobrief als Mitgabe an die Kindergartenkinder.
 - d. per Anzeige in der örtlichen Tagespresse.
8. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins einzureichen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Mehrheitsfindung maßgeblich ist die Anzahl der anwesenden Stimmen = 1/1.
10. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
11. Es wird durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder abgestimmt und ausgezählt, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Wahl verlangt wird.
12. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Sitzungsleiter, dieser kann auch dem Vorstand angehören.
13. Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer im Protokoll mit Abstimmungsergebnis festgehalten. Sämtliche Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind im Original vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Protokolleinsicht.

§7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mehrheitlich über die Angelegenheiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung des vakanten Platzes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt und zwar für die Zeit bis zum nächsten –gemäß Satzung- vorgesehen Wahltermin.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §2 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jedes Jahr ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Wahl an. Aus diesem Grund wird in der Gründungsversammlung der 1. Vorsitzende und der Schriftführer für 1 Jahr gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Kassierer werden für 2 Jahre gewählt.

4. Daraufgehend wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung eines Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Eine Aufgabendelegation ist möglich.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er regelt die Verteilung dieser Aufgaben einvernehmlich.
Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
 - a) Mitgliederversammlung mit Tagesordnung vorbereiten und einberufen
 - b) Kurz- und langfristige Arbeitsschwerpunkte festlegen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Entscheidung über die Verwendung und Vergabe der Mittel
 - e) Überwachung der Kassenführung
 - f) Überwachung der Schriftführung
 - g) Personalplanung in Bezug auf die Aufgaben des Vereins erarbeiten
 - h) Mitglieder aufnehmen oder ausschließen
11. Der Kassierer führt die Vereinskasse und arbeitet einen kurz- und mittelfristigen Haushalts- und Finanzplan aus, verfolgt die Umsetzung und passt den Haushaltsplan an aktuelle Veränderungen an.
12. Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. dem Sitzungsleiter unterzeichnet wird.
13. Bei Zuwendungen an bedürftige Kindergartenkinder ist die Mitwirkung der Kindergartenleitung oder einer Fachkraft verbindlich.

14. Die Vorsitzenden dürfen nicht Mitglieder des Mitarbeiter-Teams des Kindergarten St. Lambertus sein.
15. Die Haftung des 1. und 2. Vorsitzenden beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
16. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - a) Durch Ablauf der zweijährigen Amtszeit und nicht erfolgter Wiederwahl
 - b) Durch Wiederruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung
 - c) Durch Ausscheiden aus dem Verein
 - d) Durch Amtsniederlegung, die in schriftlicher Form gegenüber dem Restvorstand jederzeit möglich ist.

§ 8 Erweiterter Vorstand / Beisitzer

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 7 Ziffer 3
 - b) mindestens 3 Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Den Beisitzern obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
4. Die Beisitzer haben in vollem Umfang Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
5. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Diese Regelungen gelten ausdrücklich nicht für den Beisitzer nach § 8 Ziffer 6.

6. Einen festen Platz als Beisitzer nimmt die Kindergartenleitung oder deren Vertreter ein. Die Benennung der Kindergartenvertretung, beziehungsweise eines persönlichen Vertreters erfolgt durch die Kindergartenleitung.
7. Tritt ein Beisitzer zurück, so kann der verbleibende erweiterte Vorstand über die mögliche kommissarische Besetzung des vakanten Platzes bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. In dieser wird für den ausgeschiedenen Beisitzer ein Nachfolger gewählt und zwar für die Zeit bis zum nächsten – gemäß Satzung – vorgesehenen Wahltermin. Diese Regelung gilt zwingend wenn weniger als drei Beisitzer im erweiterten Vorstand verbleiben.
8. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung eines Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes zusammen.
9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.
12. Das Amt eines Beisitzers endet:
 - a) Durch Ablauf der zweijährigen Amtszeit und nicht erfolgter Wiederwahl.
 - b) Durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) Durch Ausscheiden aus dem Verein.
 - d) Durch Amtsniederlegung, die in schriftlicher Form gegenüber dem Restvorstand jederzeit möglich ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer haben vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse und den Rechenschaftsbericht des Kassierers zu prüfen. Sie haben der Jahreshauptversammlung im Anschluss an den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes mündlich einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten und diesen dem Schriftführer als Anlage zu dem Protokoll schriftlich zu übergeben.
Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jedes Jahr ein Teil der Kassenprüfer zur Wahl an. Aus diesem Grund werden in der Gründungsversammlung ein Kassenprüfer für 1 Jahr und ein weiterer Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht identisch mit demjenigen sein, der im Auftrag des Vorstandes die Kasse führt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern (respektive Stimmen).
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung von 4/5 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Die Absicht der Satzungsänderung muss in der einberufenen Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden sein.
4. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

5. Etwaige Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht oder anderen Behörden zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom 1. Vorsitzenden ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (respektive Stimmen).
2. Die Absicht der Auflösung des Vereins muss in der einberufenen Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Lambertus. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kindergartens St. Lambertus Ense Bremen zu verwenden.

§ 12 Finanzierung

1. Der Haushalt des Vereins wird durch Spenden, Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen bestritten.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins, ist das Kindergartenjahr (Stichtag 01. August).

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

1. Soweit es an einer abschließenden Regelung in dieser Satzung fehlt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung tritt am 06.03.2019 nach der Beschlussfassung laut § 10 in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 06.03.2019 in 59469 Ense errichtet.

§ 15 Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Verantwortliche Stelle: Förderverein Kindergarten St. Lambertus e.V,
Werler Str. 3a, 594609, Ense-Bremen,

Kontakt Daten Vorstand:

| | |
|----------------------|---|
| Erste Vorsitzende : | Jeanette Bahne Waltringer Weg 3 59469 Ense-Bremen |
| Zweite Vorsitzende : | Yvonne Kettler Kurfürstenstraße 5 59469 Ense-Ruhne |
| Kassierer : | Tobias Frings Burkhardtrother Straße 57 59469 Ense-Bremen |
| Schriftführerin : | Nadine Schulte Rosenweg 9 59469 Ense-Ruhne |

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

Im Original folgen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder.

Name, Vorname (Druckschrift!)

Unterschrift

Bahne, Jeanette

1. Vorsitzender

Bahne

Ketler, Yvonne

2. Vorsitzender

Y. Ketler

Schulte, Nadine

Schiffführer

Nadine Schulte

Frings, Tobias

Kassierer

Frings

Töhler, Tina

1. Beisitzer

Tina Töhler

Nadia Grünster-Hansen

2. Beisitzer

Nadia Grünster-Hansen

Petra Scheferhoff

3. Beisitzer

P. Scheferhoff

Astrid Erdmann

1. Kassenprüfer

Astrid Erdmann

Bettina Daxenbrück

2. Kassenprüfer

Daxenbrück